



Anno 1764. Sonnabends den 21. Julii No. 85.

Berlin, vom 17 Julius.

Se. Majestät, der König, haben den bisherigen Lieutenant bey dem Mineurcorps, Hrn. Conzenbach, zum Capitain bey dem Ingenieurcorps, allergnädigst ernennet.

Bey dem Baron de la Motte Fouqueeschen Infanterieregimente hat der bisherige Stabs capitain, Hr. von Bergen, eine vacante Compagnie erhalten; der Premierlieutenant, Baron de la Motte Fouquee, ein Sohn Sr. Excellenz, des Hrn. Generals, ist zum Stabs capitain, der Secondelieutenant, Hr. von Letzow, zum Premierlieutenant, der Fähnrich, Hr. von Plotho, zum Secondelieutenant, und

der gefreyte Corporal, Hr. von Zursohn, zum Fähnrich avancirt.

Am verwichenen DonnerstageAbends wurde nach Endigung der französischen Comödie im Schloßgarten von Sans Souci zu Potsdam eine sirtrefliche Erleuchtung angestellt, bey welcher der Name des Durchlauchtigsten Herzogs von Braunschweig, im Zuge vorzüglich schön in die Augen fiel. Des Freytags wurde sowohl Mittags als Abends an 3 Tafeln gespeiset, worauf sich die hohen Königl. und Durchl. Herrschaften mit einem Ball zu erlustigen belieben. Am Sonnabend wurde die Opera comique, die Narren vor Liebe, in Gegenwart des ganzen Hofes aufgeführt,

und hiermit die Lustbarkeiten in Potsdam beschloffen; dahingegen erhoben sich Se. Majestät, der König, die Königl. Prinzen, der Durchl. Braunschweigische Hof und des Hrn. Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. gestern nach dem Lustschlosse Charlottenburg, woselbst alle Anstalten gemacht worden sind, um sämtlichen hohen Herrschaften ihren dortigen Aufenthalt angenehm zu machen.

Am Sonntage des Vormittags hielt der zum Oberconsistorialrath, Inspector und Probst bey der St. Nicolaiskirche ernannte, Hr. Spalbing, seine Antrittspredigt bey einer sehr zahlreichen Versammlung, und allgemeinem Beyfall der Zuhörer. Am eben dem Tage kam der Kayserl. Königl. Kammerherr und Minister am Königl. Schwedischen Hofe, Hr. Graf von Belgiojoso, von Wien über Dresden hier an.

In der Mitte des vorigen Monats entschlossen selig im Herrn, zu Ernstburg in Preussen, Se. Excellenz der weiland Hochwohlgebohrne Herr, Hr. Friedrich Wilhelm von Hochow, Sr. Königl. Majestät in Preussen hochbestalt gewesener würdlicher gehaimer Etats- und Kriegsminstre auch Präsident derer Kriegs- und Domainen-Kammern, Erbschatz und Reichtherr auf Ernstburg, Trempen, Pöhlen, Grieben, Schönheyde, Neckahn, Erbhne, Guttin, Mesdunt, Rohrscherlinder. der Familie zeitiger Senior im 75sten Jahre Ihr 8 Alters. Sie hinterlassen den Ruhm eines rechtschaffenen Patrioten und frommen Christen, und haben dem Königl. Haus und Staate lange und ersprießliche Dienste geleistet.

Warschau, den 2 Julius.

In Polen selbst ist der gegen den Hrn. Casellan von Krakau und Krongroßfeldherrn geführte Krieg zu Ende. Er. Erlaucht haben sich völlig nach Ungarn, und die noch bey Ihnen gewesene Truppen an die Republik-Truppen begeben, so daß jezo alles wieder friedlich in der Krone ist. Der Hr. General Branicki, welcher dieser Fehde das Ende gemacht, ist von hier aus gleich wieder beor-

dert worden, gerade von dorten auf einem besondern Wege nach Litthauen den daselbst eintrenden Radziwillschen Truppen zu begegnen. Bey den von hier aus dorthin abgegangenen Rußischen und Sibirischen Truppen, befindet sich außer dem schon neulich gemeldeten Hrn. General Poniatowski, auch der hiesige Rußische Gesandte Fürst Repnin, wie auch der Rußische Generalmajor Fürst Daschkow. Es sind beynabe alle hieselbst in dem sonst angezeigten Lager gestandene Rußische Truppen dahin abgegangen. Der Hr. General Thomomutof hat auf erhaltene Ordre sich nach Peterburg aufgemacht. Man hat hier einen gewissen Spion aufgefangen, der zu dem Fürst Radziwill abgehen sollte, und bey ihm verschiedene Briefe gefunden. Der bisherige Resident Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carl, den Hochselben als Herzog von Curland hier gehalten, der Hr. von Moll, ziehet sich genöthiget aus dieser Residenz, mit samt seiner Familie, wegzugeben, da ihm solches zu verstehen gegeben worden. Der von Frankreich hier gewesene Hr. Monete hat von seinem Hofe Dreierhundert von hier auch nach Frankreich zurück zu fahren, der Französische Resident Hr. Henin bleibt zur Zeit noch hier.

Beschluß der Primatialischen Universallen. Wenn auch einige Woywodschaften, um alle Gelegenheit zu Urnruhen abzuwenden, massen solche größtentheils bey zahlreichen Zusammenkünften sich zu ereignen pflegen, auf ihren jüngstvergangenen Landtagen durch eine bestimmte Anzahl Landboten, oder auf sonst eine andere Art diesen W. h. Reichstag zu beschicken unter sich beschloffen haben; so sind forthane Landtagschlüsse, inmassen sie auf Erhaltung guter Ordnung abzielen, andern Woywodschaften zum Muster bestärkt worden; wodurch gleichwol keiner einzigen ihre vollkommene Freyheit im geringsten beschnitten werden soll, ob dieselbe entweder Mann für Mann oder aber durch Landboten den Wahlreichstag beziehen wollen. Wegen des Hinzuges zur Königswahl und wegen Bestellung

der öffentlichen Sicherheit während der Zeit desselben ist bestanden: daß derselbe nach Maßgabe älterer Generalconföderationen und namentlich der neuesten von 1733, aller Arten Gütern den Adlichen sowohl, als den Geistlichen und Königlich ohne Schaden seinen Fortgang haben soll, so wie auch auf die Zeit des Wahlreichstages selbst, die Sicherheit für jedermann, und zwar nach Vorschrift der Conföderation von 1647, namentlich derselben Titels: Ordnung bey dem allgemeinen Wahlreichstage zwischen Wola und Warschau: abermal ist bestellet worden. Von dem Wahlort: so ist solcher wie sonst üblich, und nicht allein durch die neueste Conföderation von 1733, aber auch durch den Schluß des Reichstages von 1736 zwischen Wola und Warschau und kein anderer festgesetzt worden. Von der Wahl eines Landbotenmarschalls, damit selbige sobald der Reichstag seinen Anfang genommen, ohne sich auf andre Sachen einzulassen, vor sich gehe, so sollen jede Woywodschaft, Landschaft und District, nachdem sie sich zur Königswahl eingefunden, so wie sie zur andern Zeit auf andern Reichstagen zufolge den Rechten einen Landbotenmarschall zu wählen pflegen, auch jezo zu dergleichen Marschallswahl ihre Landboten in dreysacher Anzahl aufsetzen, solche auf dem mit einem Graben begrenzten Platz, als dem zur Wahl des Marschalls bestimmten Ort stellen: jedoch auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieses wegen der Ordnung in welcher solcher Marschallstab vermögerechtens unter den Provinzen umwechselt, dem Großherzogthum Litthauen nicht nachtheilig seyn soll. Welches auch die Woywodschaften der Lande Preussen gleichermassen seine Beziehung hat, daß selbige der weiter unten vorgeschriebenen Verfügung wegen der Landboten Anzahl bey dieser Gelegenheit Genüge thun sollen. Wegen der Relationslandtage ist den Woywodschaften, Landschaften und Districten der Krone und des Großherzogthums Litthauen, imgleichen den Herzogthümern Zator und Oswiecim, und zwar in Er-

mangelung dortiger Landboten auf Ansuchen Sr. Wohlgeb. des antwefenden Herrn Castellans derselben Herzogthümer, wie auch der Landschaft Halicz auf Inständigkeit ihrer Landboten, der 23. Junii zu ihren Relations- und zugleich dem Wahlreichstage vorläufigen Landtagen angesetzt worden. Weil aber der Generallandtag der Lande Preussen vor dem Convocationsreichstage nicht bestanden, dahero auch dortige Woywodschaften weder zugegenwärtiger Reichsversammlung Landboten abgeschickt, noch die Kapitulrichter ihres Mittels gewählt haben: damit sie sich also mit dieser Art Richter versehen, auch auf was für Art sie sich zu der Königswahl werden einfinden wollen, unter einander Abrede nehmen können, so ist für den Generallandtag der Lande Preussen welcher vor dem Wahlreichstage und vor ihm die kleinen Landtage wie gewöhnlich vorangehen sollen eben derselbe 23. Jul. bestimmt worden. Welches alles, so wie es nach seinem wesentlichen Inhalt bey gegenwärtiger Generalconföderation bestanden ist, Ich denn nun mittelst dieser meiner Unversalien zu wissen thue, und solche, damit sich niemand künftig hin mit der Unwissenheit des Obigen zu entschuldigen Ursache habe, nicht allein den Cancellen-Regenten und übrigen Bedienten der Schloßgerichte zur öffentlichen Ausbreitung alles Ernstes empfehle, sondern auch mit beygedrucktem Insignel bekräftige und mit meiner eignen Hand unterschreibe. Gegeben zu Warschau den 26. Junii im Jahr 1764.

(L.S.) Wladislaw Lubjenski,
Erzbischof und Primas.

London, vom 29 Junii.

Durch die Einäscherung des Zollhauses und seiner Waarenlager zu Lissabon ist demjenigen ganzen Europa, welchem die Handlung am Herzen liegt, ein gewiß heftiger Stoß beygebracht worden. In einem Schreiben, welches der Agent der Englischen Factoren zu Lissabon, Hr. Goddard, in Ansehung dieser sehr unglücklichen Catastrophe, an das hiesige Postamt erlassen hat, und worinn er dasselbe ersucht, die

Briefe nach ihrer Ankunft, sobald es nur immer möglich, auszugeben, und diese Begebenheit je eher je lieber darinn überall bekannt zu machen, weil dadurch Monopollia vorgebeugt werden könnten, wird ausdrücklich gesagt, daß sich eine ungewöhnliche Menge von Waaren darinn befunden hätte. Dieses läßt sich leicht begreifen, da die Kaufleute die Gewohnheit haben, daß sie ihre Güter in des Königs Waarenhäusern so lange liegen lassen, bis die eigentlichen Verkaufszeiten da sind; nämlich zu Anfange des Winter und eine gewisse Weile vor der Abreise der Flotten, damit alsdann beides das Königreich und auch Brasilien sich mit demjenigen, was sie etwan brauchen, versorgen mögen. Da nun sich aber dieses Unglück zu Ausgang des Maymonats, also zu einer Zeit, ereignet hat, da die Handlung innerhalb Landes allemal am schlechtesten gehet, und da die Flotte von dem Rio de Janeiro, welche die vorzüglichste ist, allererst vor kurzem aus Brasilien angelangt war; so kann man sich leicht die Vorstellung machen, daß die Quantität dieser in den Magazinen niedergelegter Waaren ungemein groß gewesen seyn,

und daß diesen Verlust ein jedes Handlung treibendes Land aufs heftigste empfinden müsse, da den Aventürler Kaufleuten, weil sogleich nach geschehener Landung der Güter die See-Assicuranz aufhöret, und in diesem Königreiche keine Feuercassen errichtet sind, folglich nichts wieder vergütet wird. Nachdem zur Zeit des Erdbebens das eigentliche Zollhaus zu Lissabon mit verschüttet worden war, so ward nur so lang, bis ein dem vorigen gleiches aufgebaut werden könnte, blos von Holz errichtet; woher es denn gekommen, daß dasselbe so schnell und so von Grund aus im Rauch aufgegangen ist. Da das Zollhaus ein von allen andern ganz abgesondertes Gebäude gewesen, und kein Geschäft jemals bey Licht darinn geschehen, so ist wol zu vermuthen, daß das Feuer von der Bosheit einiger teuflisch gesinnter Leute, wovon es bekanntermaßen in jenem sehr unglücklichen Königreiche wimmelt, und woselbst die unlängst gebrauchten sehr harten Mittel, in Ansehung der Brasilianischen Handlung, ein erstaunliches Wutten erregt haben, angelegt worden sey.

Das offenerbige Mannsbild gegen das Frauenzimmer, in lustig und satyrischen Briefen entworfen von einem berühmten Verfasser, 8vo Leipz. 1764. 16 sgr.

Merkwürdige Lebensbeschreibung von Jacob Campo Weyermannen, der in dem Gefängnisse auf dem Hofe von Holland in Grafen Haag gestorben ist. aus dem Holländischen übersezt von W***, 8vo Leipz. 1764. 8 sgr.

Das Leben und die lustigen Begebenheiten, eines bis jeto noch in Nürnberg lebenden Kaufmanns, von ihm selbst aufgeschet 8vo, Fest und Leipz 1764. 4 sgr.

Des Hrn. Marquis d'Argens und der Demoiselle Cochois gemeinschaftliche Beyträge zum Vergnügen für den Geist und das Herz, aus dem Französischen übersezt, 2ter Theil 8vo Berlin 1764 20 sgl.

Die Kunst der Geduld. Aus dem Englischen. 8vo, Nürnberg. 1764. 8 sgr.

Der deutsche Kunstschaster in Briefen, eines durch Westphalen, und Niedersachsen reisenden Engländer, aus der zweyten Londoner Ausgabe von 1740. übersezt, von U. dem Verfasser des Kammerallisten. 8vo Lemgo, 1764. 23 sgr.

A V E R T I S S E M E N T

wegen Regulirung der Taxe bey der Stadt Breslau.

Er. Königl. Majestät Landesväterliche, zugleich aber auch sehr ernstliche Intention und Willensmeinung, daß nach dem Verlauff des nunmehr wieder hergestellten guten Selbes alle Lebensmittel, Waaren und Feilschaften im Verkauf, wie es die Billigkeit von selbst erfordert, durchgängig in Schlesien auf den Preis wie er vor dem Kriege gewesen, wie

derum heruntergesetzt, und dadurch der bisherigen Theuerung abgeholfen werden solle, ist dem Publico bereits durch das Uvertiffement vom 9 p. m. bekannt gemacht worden.

Es ist auch dem zu Folge in diesem Monate bey der Stadt Breslau schon eine vorläufige Taxe, nach welcher vom 1 Junii die Lebensnothwendigkeiten, Victualien und Höckerwaaren bezahlet werden sollen, durch den Druck vorgeschrieben. Nachdem aber die Nothdurft erfordert, solche Vorschrift, auf mehrere im gemeinen Leben zum Kauf und Verkauf vorkommende unentbehrliche Sachen zu extendiren: So wird nunmehr verordnet und festgesetzt, daß die nach dem Exempel von Berlin und Magdeburg und andern Königl. Hauptstädten auf vorgängige genaue Revision angefertigte und vermehrte Taxe von verschiedenen Specerey-Kaufmanns-Victualien und Höckerwaaren, ingl. von Arbeiten gewisser Handwerksleute, Lohn und Verdienst, wie solche ansehe gleichfalls durch den Druck publiciret wird, aufs genaueste befolget werden soll; woben man nöthig findet nachstehendes zu mehrern Unterricht und Warnung vor Käufer und Verkäufer beizusetzen.

1) Ist in Ansehung der benannten Specerey- und Material- auch anderer gemeinen Waaren die Taxe mit Abstrichung der Preis-Couranten und angenommenen billigen Zuschlags dergestalt eingerichtet, wie solche in der Einzelung und beyim Minutiren verkauft werden sollen, woraus von selbst folgt, daß in solchen Fällen, wenn etwas e.g. nicht Pfund weise, sondern mit ganzen halben und viertel Steinen oder sonst in größern Quantitäten verkauft wird, Verkäufer nicht auf den Preis der Taxe zu bestehen, sondern davon ein billiges nachzulassen haben werden: wie dann auch

2) diejenige Kaufleute welche ihre Waaren en gros verkaufen, obgleich denselben dergestalt noch keine Taxe vorgeschrieben wird, hierdurch ernstlich erinnert und gewarnt werden, ihre Waare höher nicht, als nach Abzug der Kosten mit einem mäßigen pro Cent so man denselben bey entstehenden Beschwerden allenfals vorzuschreiben sich vorbehält, zu verkaufen, und solchergestalt selbst darauf bedacht und behüßlich zu seyn, daß die Waaren auf die vor dem Kriege üblich gewesene Preise herunter gebracht werden.

3) Da man wegen Kürze der Zeit und um dem Publico bey den nothwendigsten Stücken eine Erleichterung zu schaffen, die Determinirung der Taxe bey verschiedenen Waaren und Handwerksfachen noch aussetzen müssen, werden diejenige, welche unter solche Klassen gehören, ebenfalls angewiesen, vorerst und bis die Continuation der Taxe von solchen Sachen in einem Appendice, wie man sich vorbehält, erfolgt, den Preis ihrer Waaren und Arbeitslohn auf denjenigen, wie er vor dem Kriege gewesen, herunter zu setzen, und wenigstens gegen den vor dem 1 Junii gewesenen, in gutem Gelde 1 Viertel abzulassen, widrigenfalls sie ebenfalls als Wucherer und das gemeine Wesen Bedrückende nachdrücklich dafür angesehen werden sollen. Wann auch

4) die Taxen lediglich der bisherigen Geldschneiderey, Wuchern und Uebersetzung entgegen gesetzt sind: also muß auch bey denen Waaren und Arbeiten so künftig noch etwa unter denen in der publicirten Taxe enthaltenen Preisen verhandelt und gegeben werden können, keinesweges auf die Preise der Taxe bestanden werden, sondern es müssen, wie sich von selbst versteht, von Zeit zu Zeit die möglich mindere Preise der Taxe ungeachtet nur gefordert werden, maßen überhaupt jedem frey steht, unter der Taxe, nicht aber über dieselbe zu verkaufen.

5) Diejenige Handwerker Professionisten und Arbeiter, denen die Taxe gemacht ist, werden gewarnt sich nicht zu unterstehen, wegen des herunter gesetzten durch schlechtere Arbeit sich indemnificiren zu wollen, sonst sie eben als Contravenienten der Taxe angesehen werden sollen.

6) Sind zwar in der Taxe dergestalt vor der Hand einige Articuli, als Gerstengraupen, Hirse, Wehl, Speck, weiße Stärke, Brandwein mit angesetzt; Weil aber selbige vom

Preis des Getreides und Viehes abhängen, ist Magistratus angewiesen, bey Regulirung der monatlichen Brodt- und Fleischarten deren Verkauf mit zu determiniren, und in denen zu druckenden Specialtaxen mit anzusetzen.

7) Anlangend die Apothekerwaaren, müssen selbige nunmehr nach der mit der Medicinalordnung verordneten Taxe in guten Gelde und nicht höher, wiederum verkauft werden. Da man auch

8) eine Zeit her angemerket, daß die Mlethungen in Breslau außs unbilligste unterm Prætext des schlechten Geldes gesteigert worden; werden diejenige Eigenthümer, so vom 1. Junii Wohnungen vermischen, erinnert, auch in diesem Stücke bey dem nunmehrigen guten Gelde sich in die Billigkeit zu finden und gegen das schlechtere Geld nach dem Verhältnis etwas abzulassen, damit man nicht geädliget sey, Ihnen hierunter ebenfalls einige Schranken zu setzen.

9) Wie nun aber alle diese zum besten des Publici gemachte Veranstaltung und Vorschrift vergeblich und ohne Nutzen, wie man leyder bey der Vorjähri gen angemerket, seyn würde, so fern nicht darüber außs rigoureu se ste gehalten wird: So wird

a) Zubörderst jeder Verkäufer, Professioniste, Handwerker, Arbeiter und überhaupt alle diejenige, denen in der publicirten Taxe der Preis oder Lohn vorgeschrieben, außs ernstlichste gewarnt, sich darnach ganz genau zu richten und das determinirte im geringsten nicht zu überschreiten, mit der angehängten Drohung, daß keiner Contravention nachgesehen, sondern jeder Contraveniente, er möge seyn wer er wolle, nach Verschaffenheit seines Vergehens mit eben den Strafen wie solche in dem Berlinischen Abtrittsstatut bekannt gemacht, nemlich mit Legung des Gewerks und Gewerbes, Schließung der Läden, Gefängniß, öffentlicher Ausstellung, Tragung des Spanischen Mantels an dem Orte des Verbrechens, und nach Befinden mit der Festungsarbeit belegt, und auf die rigoureu se ste Art des halb Exempel statuirt werden sollen, dahero ein jeder sich in Acht zu nehmen hat, daß er nicht durch sein Verschulden in solche harte Strafe verfallt.

b) Damit auch ein jeder wisse wo er seine Klage, wegen Uebersetzung gegen die Taxe, anzubringen habe, wird dem Magistrat aufgegeben, ex gremio eine besondere Commission anzubilden, welche in den ersten zween Monathen täglich, nach deren Verflüßung aber in denen Wochen Markttagen Vor- und Nachmittage einige Stunden eine Polliceyseßion halten, die vorkommende Beschwerden aufnehmen, die Beklagte darüber vernehmen, so dann ohne den geringsten Verzug die Klagen abmachen, und die Contravenienten nach Befinden, wie obgedacht, außs schärfste bestrafen soll.

c) Werden das Polliceydirectorium und sämmtliche Polliceybediente angewiesen, nicht darauf zu warten, daß Klagen gegen Contraventiones angebracht werden, sondern ex officio und von selbst durch beständige Revision der Märkte, und genaues Nachforschen allen Fleiß anzuwenden, dieselbe zu entdecken, und der Commission zur Bestrafung anzuzeigen, welches

d) Nicht allein in Ansehung der Verkäufer, sondern auch selbst derjenigen Käufer geschehen muß, welche sich unterstehen, vor die zum sellen Kauf zu Markt gebrachte Waaren ein mehreres als die Taxe vorschreibt zu bieten und zu geben, als welches bisher eine Hauptursache gewesen, daß die verordnete Taxen nicht gehalten worden. Und sind dahero diejenige Dienstbotthen, welche sich dessen auf öffentlichen Markt unterfangen, ohne Nachsicht anzuhalten und der Commission zur Bestrafung zu listiren. Wogegen,

e) Jedem Käufer oder wer sich sonst zu beschweren Ursache hat, daß er gegen die Taxe übersetzt werde, frey steht, bey einem Polliceybedienten welcher es auch seyn möchte, sein Beschwerde anzubringen, und dieser ist schuldig, die Sache unweigerlich zu untersuchen, und nach Befinden der Polliceycommission anzuzeigen.

f) Soll Niemanden verstatet seyn, Niederlagen von Vicinalien in der Stadt zu machen, um solche auf Zheurung zu bewahren, und sodann durch Unterhändler auß theureste verkaufen zu lassen, wie denn auch

g) Dagegen zu vigiliren, daß die zu Markt kommende ihre Donrées nicht an gewisse Häuser, mit denen sie Verständniß haben, welches bisher insonderheit bey den Juden geschehen, theurer verkaufen, und dadurch andern Einwohnern, und Käufern dieselbe entziehen. Endlich hat auch

h) Die Policy auf die sogenannte Höcker genaue Achtung zu geben, und nicht zugestatten, daß sie dem Landmann vor die Thore entgegen laufen, die Sachen abkaufen, und solche hernach außer den Marktsunden auß theurste wieder verkaufen.

Damit nun diese zum besten des Publici gemachte Veranstaltung zur würklichen Ausföhrung gebracht, und gehörig befolget werde, hat man dieses Abertissement zum Druck bringen lassen, und soll dasselbe nebst der Tape nicht allein in Locis publicis affigiret und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden, sondern sämmtliche Hauswirthe und Einwohner werden erinnert und angewiesen, sich beydes selbst anzuschaffen, um sich desto besser darnach richten, und vor Straffe hüten zu können. Signatum Breslau den 23. Junii 1764.

(L.S.) Königl. Preuß. Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.
von Schlabrendorf, Lübeck, Oppermann, Falbe, Ludovici, Michaelis.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem von dem Königl. Hof- und Cammer-Gerichte zu Berlin wegen der unter derselben Jurisdiction belegenen subhastirten Baron von Kanitzschen Güter Dittwig und Krentsch im-Strößburger Halte Terminus licitationis auf den 29. Augusti dieses ihrlaufenden Jahres anberaumer worden ist, dieser Terminus von der Königl. Ober-Amts-Regierung zu Breslau abgehalten werden soll. Es werden demnach alle und jede, welche sothane Güter Dittwig und Krentsch zu ersehen, und käuflich an sich zu bringen Lust haben möchten, an ermeldetem Tage von besagter Königl. Ober-Amts-Regierung abhiet zu Breslau sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und sodann zu gewärtigen haben daß sothane Güter den Meistbietenden werden zugeschlagen werden. Gegeben Breslau den 13ten Julii 1764

Die Breslauischen Stadtgerichte machen hiermit bekannt; daß auf Ansuchen des Anna Rosina Collettschen Curatoris hereditatis zum öffentlichen Verkauf des zur Collettschen Verlassenschaft gehörigen, auf Ahlesigem Neumarkt an der Abendseite hinter den Holzcrans Bauben, ohnweit dem daselbstigen Spritzhause, frey und besonders stehenden und auf 24. Rthlr. Cour. gewürdigten Marktzieher Baudels der 31. Julii c. pro quarto Termino Licitationis angesetzt worden; Kauflustige können sich daher bezielten Tages an ordentlicher Gerichtsstelle einfinden, ihre dießfälligen licita in Preussisch Courant ad Protocollum ablegen, und gewärtigen, daß solches an den Meistbietenden und am besten zahlenden werde zugeschlagen werden.

Die Bresl. St.-dtgerichte machen ad instantiam der Erben, des alhier verstorbenen ehemaligen Klosterbedienten auf dem Sande, Joh. Joseph Contrellt, dem Publico hiedurch bekannt: daß sämtl. von ermeldtem Defuncto hinterlassene Werbles und Effecten auf den 30 Jul. a. c. auf dem Sande in dem Hause zum schwarzen Hanse genannt publica auctionis lege verändert werden sollen; Wonnenhero alle diejenigen, welche von gedachten Contrelltschen Sachen etwas zu ersehen gesonnen, sich bezielten Tages in ermeldtem Hause früh um 10 Uhr einfinden, ihr Gebot daselbst ablegen, und gewärtigen können, daß solche plus licitanti & melius solvendi gegen baare Bezahlung in Königl. Preuß. 64 Cour. ohnfehlbar zugeschlagen werden sollen. Breslau den 8 Jun. 1764.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Bresl u, hat ad Instantiam des Thomas Gürtzsch Bürger und Handelsmannes alhier, als Administratoris des Ch. ist. an Englischen Legati, wegen einer verlohren gegangenen und über 4000. Thal. schlesisch den 8. Nov. 1700. an Wepland Tit. Herrn Christian Eise ausgestellten Cämmerey Obligation den 30. Julii 27. Augusti und 24. Sept. a. c. pro Termino anberaumt, und citiret alle diejenigen, so daran einen Anspruch zu machen gesonnen, oder solche gefunden haben, binnen dieser präfigirten 12. Wochenlichen Frist, und besonders in terminis ultimo & peremptorio zu erscheinen, und ihre Jura zu doctren, sub Comminatione, daß nach Ablauf dieses Termini präclusiv niemand weiter werde gehört, und das Instrumentum obligatorium amortisirt werden.

Vor das Amt der Stadt-Regenten der Königl. Haupt- und Residenz Stadt Breslau, werden alle diejenigen, welche an des vor geraumer Zeit alhier verstorbenen, gewesenen Königl. Feld-Providant Officanten Siegmund Schulzes geringfügigen Verlassenschaft aus Erbschaftsrecht als auch ex alio quocunque Capite einen Anspruch haben, hiermit vorgeladen, und wird denenselben der 8. August c. a. ihre Prätenfa gehörig zu liquidiren und zu justifiziren sub poene præclusi & perpetui Silentii anberaumet. Breslau den 14. May 1764.

Es ist ein gottloser, bey mir Jacob Falkenhahn gewesener, Handlungsdiener, den 28. Juny a. c. mit 450. Ducaten von Kunst in Pohlen, woltch mein Gewölbe habe, durchgegangen, er ist ganz kleiner Statur, im Gesichte Blattersteycht, hat schwarzes Haar, trägt einen Haarbeutel, und hat ein Sommerzeugnes gräuliches Kleid an, ist mit einem ganz lichte braunen Pferde davon geritten, er heißet Johann Bratcke, gebürtig von Hohenstein in Preussen, hinter Königsberg, an diesem Orte selbiger auch die Handlung erlernt, derjenige so ihm könnte habhaft werden, soll einen raisonnablen Recompens erhalten, die Anzeuge kan geschehen, bey Herr Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau, oder in Zduny in Großpohlen, bey Herrn Jacob Falkenhahn. Zduny den 8ten July 1764.

Der Magistrat zu Namslau machet dem Publico hiermit bekannt: daß auf Allerhöchste Ordre das hiesige Commendanten Haus, welches wegen seiner vortheilhaften Lage, massiven Bauart, und da es zu einer Handlung sehr wohl eingerichtet ist, auf 1200 Rthlr. alt Courant gerichtlich taxiret worden, dem Meistbietenden verkauft werden soll. Da nun pro Termino licitationis der 9te August c. anberaumet worden; Als werden die Liebhaber dazu hiermit eingeladen an gebachtem Tage den 9ten Augusti zu Rathhause Vormittags ihr Gebeth auf dasselbe abzugeben: worauf sodann nach eingeholter Allerhöchster Approbation solches dem Meistbietenden mittelst Contracts gerichtlich abjudiciret und überlassen werden soll. Namslau den 7ten Julii 1764.

Wir Schulz und Gerichtszeschworne zu Wehobitz, Leobschütz Crenses machen dem Publico bekant, daß ad Instantiam derer Peter Rogianischen Creditorum, dessen Erbeigenthümlichen Kretscham und Wirthschaft bestehend in 25 Schfl. und 2 Viertel Korn, Breslauer Maas Ausfaat, nebst dem Garten und einer Wiese auf 2 Fuder Heu, auch Wohngebäude, welches nach gerichtlicher Taxe auf 666 Rthlr. 8 Ggr. gewürdiget worden, zum feilen Verkauf affigiret, et Termini pro Licitatione den 30ten Julii c. a. präfigiret sind. Wesentwegen dann Diesenigen so diese Wirthschaft zu erkaufen gemeinet sind, sich in gebachtem Wehobitz zu Gericht melden, ihr Gebot thun, und gewärtigen können, daß nun diese Wirthschaft dem Meistbietenden, und den besten Conditiones offerirenden, gerichtlich zugeschlagen werden. So geschehen Wehobitz, den 9ten Julii 1764.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwachs und Sonnabends, in Breslau in Wilb. Gottlieb Korn's Buchhandlung am Ringe im Farnischen Hause, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.